

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Tagespflege Brüninghoff
Anschrift	Brüninghoff 51, 45659 Recklinghausen
Telefonnummer	023356848295
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	info@intensivpflege-kai.de
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Tagespflege
Kapazität	15 Plätze
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	17.03.2025

Wohnqualität

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
1 Privatbereich (Badezimmer/Zimmergrößen)	nicht angebotsrelevant	
2 Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern	nicht angebotsrelevant	
3 Gemeinschaftsräume (Raumgröße, Unterteilung in Wohngruppen)	keine Mängel	
4 Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	keine Mängel	
5 Rufanlagen	nicht geprüft	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
6 Speisen und Getränkeversorgung	geringfügige Mängel	
7 Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
8 Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
9 Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	keine Mängel	
10 Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
11 Information über das Leistungsangebot	keine Mängel	
12 Beschwerdemanagement	keine Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
13 Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	wesentliche Mängel	

Personelle Ausstattung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
14 Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	geringfügige Mängel	
15 Ausreichende Personalausstattung	geringfügige Mängel	
16 Fachkraftquote	geringfügige Mängel	
17 Fort- und Weiterbildung	nicht geprüft	

Pflege und Betreuung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
18 Pflege und Betreuungsqualität	wesentliche Mängel	
19 Pflegeplanung/ Förderplanung	wesentliche Mängel	
20 Umgang mit Arzneimitteln	wesentliche Mängel	
21 Dokumentation	wesentliche Mängel	
22 Hygieneanforderungen	wesentliche Mängel	
23 Organisation der ärztlichen Betreuung	nicht angebotsrelevant	

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
24 Rechtmäßigkeit	geringfügige Mängel	
25 Konzept zur Gewaltprävention	keine Mängel	
26 Konzept zur Vermeidung	geringfügige Mängel	
27 Dokumentation	geringfügige Mängel	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Wohnqualität:

Die Tagespflege liegt sehr ländlich. Das finden die Gäste gut. So sind sie nah an der Natur. Es gibt einen großen Gemeinschaftsraum. Auf Ruhesesseln kann man sich ausruhen. Die Räume sind geschmackvoll eingerichtet. Seine privaten Dinge kann man verschließen.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Das Mittagessen wird von Mitarbeiterinnen gekocht. Leider gibt es zweimal hintereinander das gleiche Gericht. Das ist eintönig und nicht abwechslungsreich. Die Reinigung wird auch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übernommen.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Es gibt einen Plan mit Veranstaltungen. Es wird Bingo gespielt, gesungen, vorgelesen. Aber auch Spaziergänge werden unternommen.

Information und Beratung:

Bevor man die Tagespflege besuchen möchte, kann man sich im Internet informieren.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Es gibt Rechte zur Mitwirkung und Mitbestimmung. Das ist im Gesetz geregelt. Dafür muss eine Vertrauensperson bestellt werden. Die Einrichtung hat aber niemanden vorgeschlagen. Das ist nicht gut.

Personelle Ausstattung:

Es gibt eine Leiterin der Tagespflege. Leider ist nicht mehr bekannt als der Name. Man weiß nicht, ob sie persönlich und fachlich geeignet ist. Die Pflegedienstleitung ist mit einer halben Stelle dort eingesetzt. Es gibt noch einen Helfer, der sich gut um die Gäste kümmert.

Pflege und Betreuung:

Die Einrichtung hat keine Dokumente über die Pflege der Gäste. Auch werden keine Maßnahmen geplant. Berichte werden auch nicht geschrieben. Das ist nicht gut. Die Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, die Pflege schriftlich nachzuweisen.

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und -freiheits-entziehende Maßnahmen

Alle Menschen sind vor Gewalt zu schützen. Hierfür hat die Einrichtung schriftliche Regeln. Die Freiheit darf einem Menschen nicht ohne Einwilligung oder Genehmigung genommen werden. Aber hierfür hat die Einrichtung keine schriftlichen Regeln.